



# SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN KLEINGÄRTEN - HARRISLEER UMGEHUNG (NR. 174)

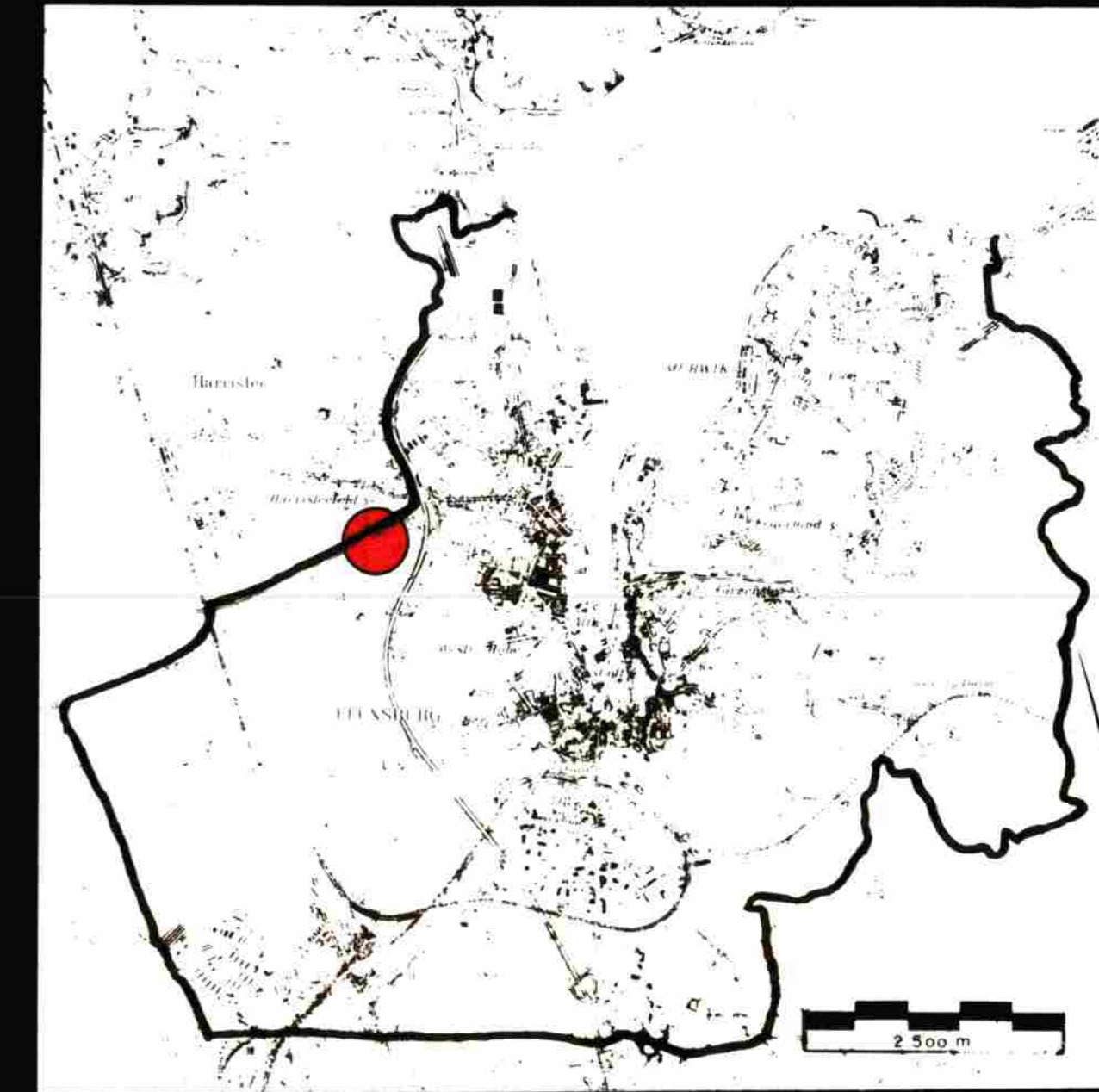
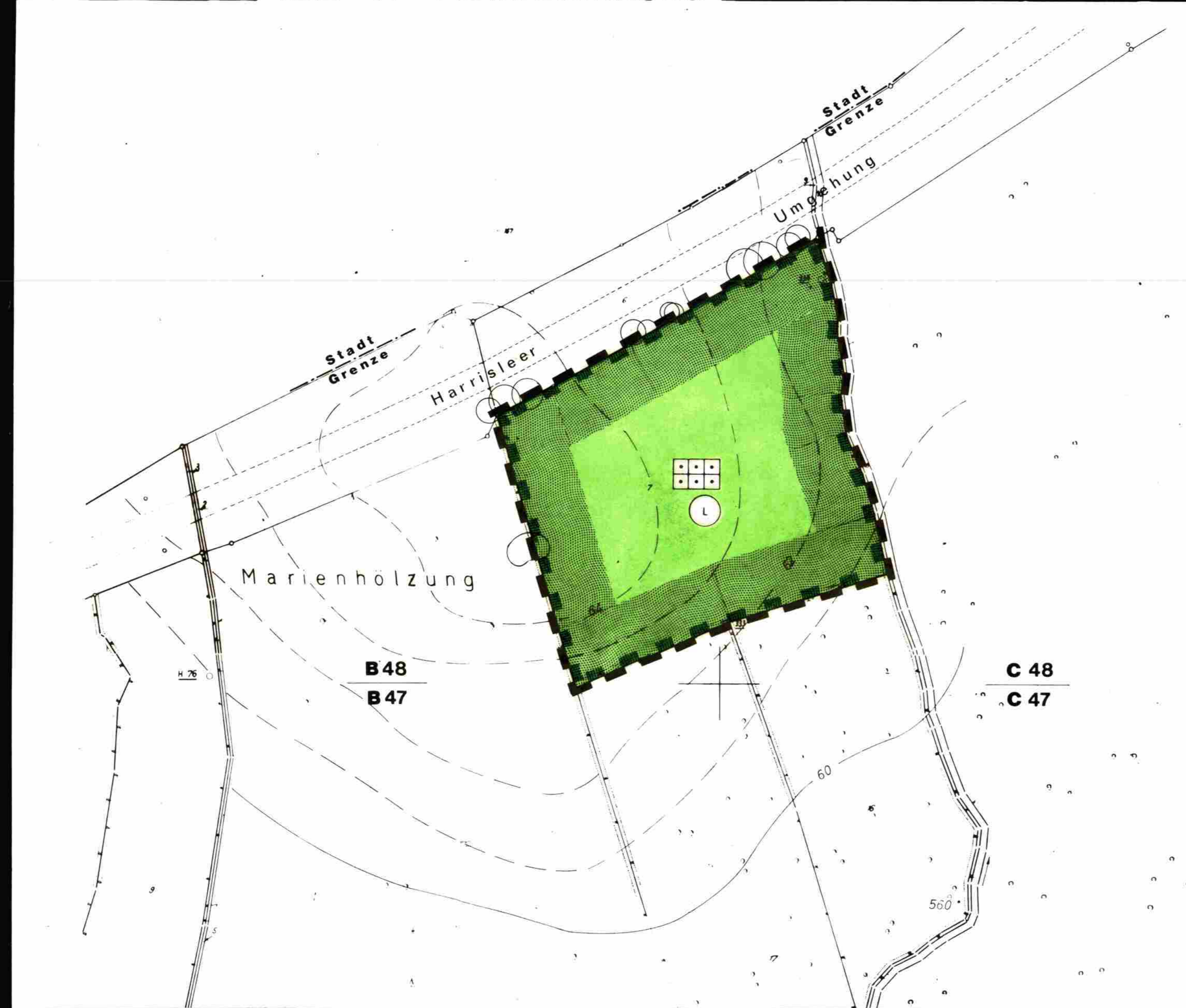
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), wird nach Beschlußfassung der Ratsversammlung vom 10. 11. 1988 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 174 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**Für das Gebiet:**

Kleingärten

Harrisleer Umgehung

## TEIL A PLANZEICHNUNG



## Zeichenerklärung

### 1. Planfestsetzungen

	Art der baulichen Nutzung
	Verkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Grünflächen
	Grünflächen
	Dauerkleingarten (privat)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Flurstücksgrenzen

### 3. Nachrichtliche Übernahmen

Nutzungsregelungen zum Schutz und zur Pflege der Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Landschaftsschutzgebiet

Knick

## TEIL B TEXT

- Innerhalb der Grünfläche- Dauerkleingärten ist gemäß § 3 Bundeskleingartengesetz die Errichtung von Lauben in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig.
- Innerhalb des 30 m Schutzabstandes zum Waldrand sind Lauben nur ohne jegliche Feuerstätte zulässig.

## B-Plan Nr. 174 Kleingärten Harrisleer Umgehung

Es gilt die BauNVO 1977, in Kraft getreten am 1.10.77



Maßstab 1 : 1000



Stand: 08. 1988

### Verfahrensvermerke

Der katastermäßige Bestand am 18. 11. 1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Flensburg, den 5. 1. 1989

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 04. 09. 1986.  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 30. 09. 1986 erfolgt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. 01. 1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Ratsversammlung hat am 23. 06. 1988 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06. 09. 88 bis zum 07. 10. 1988 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22. 08. 1988 in den Flensburger Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist nicht durchgeführt worden.

Flensburg, den 18. 01. 89

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18. 01. 89 geprüft.

Flensburg, den

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in den Flensburger Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht worden.

Flensburg, den

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18. 01. 89 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Flensburg, den

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text T (Teil B), wurde am 10. 11. 1988 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 10. 11. 1988 gebilligt.

Flensburg, den 18. 01. 89

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 18. 01. 89 dem Innenminister angezeigt worden. Az. 17800-512.113-01 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Flensburg, den 24. 03. 89

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

Flensburg, den 04. 04. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14. 04. 89 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14. 04. 89 in Kraft getreten.

Flensburg, den 17. 04. 89

Fraude  
Bürgermeister